

MB 2 / 25.03.2020, 1630, INB

Ersetzt MB 1 vom 20.03.2020

**Aktuelle Anpassungen am 25.03.2020 /  
Quelle: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch)**

**Vereinsreitplätze /  
Vereinsreithallen**



Freizeitaktivitäten / Vereinsaktivitäten sind gemäss Verordnung des Bundesrates verboten.

Vereinshallen / Vereinsreitplätze sind grundsätzlich zu schliessen.

Kann ein Pferd nicht anderweitig ausreichend bewegt werden, ist dies ausnahmsweise in einer Vereinshalle zulässig. Dabei ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen auf das Minimum zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing.

**Pferde:  
Bewegen + Pflegen**



Die Versorgung der Pferde ist gemäss Tierschutzgesetzgebung sicherzustellen.

Das Ausreiten der Pferde ist aus Tierwohlgründen zur Sicherstellung einer ausreichenden Bewegung der Pferde erlaubt. Ausritte sollen möglichst alleine stattfinden, ausser in dringlichen Fällen (Vermeidung von Unfällen bei nervösen Pferden). Bei der Benutzung von Reitplätzen und Reithallen ist die Anzahl der Reiter, welche die Halle gleichzeitig benutzen auf das Minimum zu beschränken. Dabei ist sicherzustellen, dass sowohl im Reitstall, auf dem Reitplatz, in der Reithalle und beim Ausreiten im Gelände, jederzeit alle Regeln des BAG eingehalten werden, insbesondere das social distancing. Reitställe und Pferdepensionen dürfen keine Ausritte organisieren (Halle und Gelände).

Es gilt zu beachten:

- Gegenseitige Kontrolle – achtet aufeinander und Unterstützt einander (Menschenansammlungen über 5 Personen im öffentlichen Raum sind verboten, Distanz 2m einhalten);
- Pferdepensionen: Der Tierhalter und Pferdebesitzer resp. eine damit beauftragte Personen (z.B. Reitbeteiligung) hat zu diesem Zweck jeder Zeit Zutritt zum Stall. Stallinterne Weisungen beachten;
- Tierärzte, Hufschmiede: Besuche am Standort sind unter Berücksichtigung der Schutzempfehlungen generell möglich;
- Reitbeteiligungen: Reiter, die sich an einem Pferd "beteiligen" dürfen dies unter den oben genannten Bedingungen tun;
- Keine unnötigen Risiken eingehen.

**Pferde:  
Transporte  
Private**



Pferde sind grundsätzlich möglichst vor Ort auszureiten, unnötige Transporte und Ausritte sind zu vermeiden. Transporte von Privatpersonen sind erlaubt.

Verboten sind gewerbliche Transporte oder Transporte von Privat Personen im Auftrag von Organisationen wie z.B. Vereinen, Reitschulen usw.

Es gilt zu beachten:

- Persönliche Selbstdisziplin;
- Auf ein absolutes Minimum reduzieren;
- Informationen einholen über Zielort.

**Reitunterricht  
Reitschulen /  
Kurse**



Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das externe Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe), bzw. unter die verbotenen Veranstaltungen. Deshalb ist Reitunterricht für ALLE (auch Einzelunterricht) untersagt.

- Kurse SVPS sind bis 30.04.20 abgesagt;
- J+S Jugendausbildungen sind voraussichtlich bis 19.04.20 gestrichen.

**Vereinslokale**



Freizeitaktivitäten / Vereinsaktivitäten sind gemäss Verordnung des Bundesrates verboten. In diesem Sinn sollen Vereinslokale nicht benützt werden und geschlossen werden.

- Kontrollen werden durchgeführt und Bussen verteilt.

**Veranstaltungen**



Veranstaltungen sind momentan bis am 19.04.20 verboten.

Es gilt zu beachten:

- Mitteilung ZKV vom 17.03.20 über die Regelung für Verschiebungen von Veranstaltungen;
- Vergessen wir die Sponsoren nicht und im Sinne von "HELP HANDS" zu berücksichtigen.

**Nützliche Links**

<https://www.zkv.ch>

<https://www.bag.admin.ch>

[www.swiss-horse-professionals.ch](http://www.swiss-horse-professionals.ch)

<https://www.fnch.ch>

<https://www.blv.admin.ch>

<https://www.admin.ch>

*"Es gibt zur Zeit keinen Hinweis darauf, dass unsere Tiere eine Rolle bei der Verbreitung von COVID-19 spielen."*